

Verordnung

über die EW Lindau AG

vom 19. Mai 2019.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Lindau,

gestützt auf § 2 Abs. 1 und § 63 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich vom 20. April 2015 sowie Art. 3 und Art. 12 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Lindau vom 15. Februar 2006

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a) die Versorgung der Gemeinde Lindau mit Elektrizität;
- b) die Übertragung dieser Aufgabe auf die EW Lindau AG.

Aufgabenübertragung

Art. 2

¹ Die Gemeinde Lindau überträgt die Versorgung ihres Gemeindegebiets mit Elektrizität nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf die EW Lindau AG. Die endgültige Bezeichnung des Firmennamens obliegt der Generalversammlung.

² Ist die EW Lindau AG nicht mehr fähig, die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen, hat die Gemeinde Lindau die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um diese wieder selbst zu erfüllen oder durch einen Dritten erfüllen zu lassen.

³ Die Gemeinde Lindau hat im Rahmen des Bundeszivilrechts das Recht, die zu diesem Zeitpunkt bestehenden und zur Versorgung notwendigen Anlagen sowie die sich im Eigentum der EW Lindau befindenden Grundstücke und Immobilien in ihr Eigentum zurückzuführen. Zu diesem Zweck steht der Gemeinde Lindau an sämtlichen Anlagen, die der Versorgung des Gemeindegebiets der Gemeinde Lindau mit Elektrizität dienen, ein Rückkaufsrecht zu. Das Verfahren zur Rückführung wird im Konzessionsvertrag geregelt.

Leistungsauftrag

Art. 3

¹ Die EW Lindau AG hat folgenden Leistungsauftrag:

- a) die Versorgung des zugewiesenen Netzgebiets mit Elektrizität nach bundesrechtlichen und kantonalen Vorgaben.

² Die EW Lindau AG kann Dienstleistungen erbringen, die im Dienste des Gesellschaftszweckes stehen. Sie kann namentlich:

- a) Kundinnen und Kunden, zu deren Versorgung sie nicht verpflichtet ist, mit Elektrizität versorgen;
- b) weitere Leistungen im Bereich der Erzeugung, Beschaffung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität erbringen;
- c) Dienstleistungen für andere Werke der Gemeinde Lindau (Glasfasernetz, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, etc.) erbringen, sofern diese mindestens kostendeckend sind.

³ Die EW Lindau AG kann ihre Leistungen, ausgenommen jene gemäss Abs. 2 lit. c, auch ausserhalb des Gemeindegebiets der Gemeinde Lindau erbringen, sofern diese mindestens kostendeckend sind. Die selbständige und unabhängige

Erfüllung des Leistungsauftrages im Gemeindegebiet der Gemeinde Lindau muss jederzeit gewährleistet sein.

Verhältnis zu Kundinnen und Kunden

Art. 4

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen der EW Lindau AG und ihren Kundinnen und Kunden ist öffentlich-rechtlicher Natur:

- a) im Bereich der Elektrizitätsversorgung, soweit die EW Lindau AG Leistungen erbringt, zu denen sie durch übergeordnetes Recht verpflichtet ist;
- b) soweit besondere Bestimmungen des übergeordneten Rechts ausdrücklich ein öffentlich-rechtliches Verhältnis vorschreiben.

² Das Rechtsverhältnis zu Kundinnen und Kunden im Bereich der gewerblichen Leistungen und Energielieferungen an Kundinnen und Kunden mit freiem Marktzugang ist privatrechtlich.

Befugnisse

Art. 5

Die Gemeinde erteilt der EW Lindau AG folgende hoheitlichen und nicht hoheitlichen Befugnisse im Rahmen ihres Versorgungsauftrages nach Art. 3 Abs. 1 lit. a hiervor:

- a) die Kompetenz zum Erlass von Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen; diese Befugnis kann vom Verwaltungsrat nicht weiter delegiert werden;
- b) die Kompetenz zur Erteilung der für die Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bewilligungen und zur Festsetzung der erforderlichen Kostenbeiträge, Gebührentarife und Preise;
- c) die Kompetenz, Verfügungen gegenüber Endverbrauchern und Grundeigentümern zu erlassen, soweit das Rechtsverhältnis öffentlich-rechtlich geregelt ist.

Art. 6

Betriebseinbringung

¹ Die Gemeinde Lindau überträgt den gesamten Betrieb ihres Elektrizitätswerks mit sämtlichen Aktiven und Passiven sowie Rechten und Pflichten auf die Gesellschaft EW Lindau AG. Die Gemeinde löst die Spezialfinanzierungsreserven des Elektrizitätswerks auf. Die Gemeinde erhält als Gegenleistung eine Beteiligung an der EW Lindau AG von CHF 1'000'000 und eine Darlehensforderung gegen diese Gesellschaft von CHF 1'000'000. Der restliche Aktivenüberschuss wird den Reserven der EW Lindau AG gutgeschrieben.

² Das Eigentum an den eingebrachten Werten geht auf die EW Lindau AG über.

Art. 7

Sondernutzung an öffentlichem Grund und Boden

¹ Die EW Lindau AG hat das Recht, für den Betrieb der Anlagen und Netze der Elektrizitätsversorgung den öffentlichen Grund und Boden der Gemeinde Lindau (Verwaltungs- und Finanzvermögen) zu benutzen.

² Die Benutzung des öffentlichen Grund und Bodens durch die EW Lindau AG sowie die Abgeltung mit einer Konzessionsabgabe wird in einem speziellen Reglement geregelt.

Art. 8

Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung

¹ Die Rahmenbedingungen der Aufgabenerfüllung sind in einem Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Lindau und der EW Lindau AG zu regeln. Bei erstmaligem Abschluss ist die Dauer des Konzessionsvertrages auf 20 Jahre festzulegen.

² Der Konzessionsvertrag umfasst im Einzelnen folgende Punkte:

- a) die Leistungen der EW Lindau AG zugunsten der Gemeinde Lindau sowie die Leistungen der Gemeinde Lindau zugunsten der EW Lindau AG;
- b) die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Lindau und der EW Lindau AG im Bereich der Erschliessung und Versorgung mit Elektrizität;
- c) die Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die EW Lindau AG;
- d) die der Gemeinde Lindau zu entrichtende Konzessionsabgabe;
- e) die Belieferung von Kundinnen und Kunden auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Lindau mit Elektrizität;
- f) die Einzelheiten der Aufsicht der Gemeinde Lindau in Bezug auf die an die EW Lindau AG übertragenen Aufgaben.

³ Zuständig für den Abschluss und allfällige Anpassungen des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung für die Gemeinde Lindau ist der Gemeinderat.

⁴ Der Konzessionsvertrag kann beendet werden durch

- a) Ablauf der Vertragsdauer;
- b) Eröffnung des Konkurses oder eines anderen Insolvenzverfahrens über die EW Lindau AG;
- c) Übereinkunft.

II. Finanzierung

Art. 9

Grundsätze

¹ Die Bemessung von Gebühren, Kostenbeiträgen, Tarifen und Preisen hat den damit abgegoltenen Leistungen Rechnung zu tragen.

² Sie sind so zu bemessen, dass die gesamten Einnahmen aus den einzelnen Bereichen die jeweils darauf entfallenden Aufwendungen mit Einschluss der Abschreibungen, der Abgaben, der Sicherstellung der Werterhaltung der Anlagen und des eingesetzten Kapitals decken.

Art. 10

Finanzierung der Elektrizitätsversorgung, Ausführungsbestimmungen

¹ Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung erhebt die EW Lindau AG im Rahmen der Bundesgesetzgebung über die Stromversorgung und der kantonalen Energiegesetzgebung sowie des Elektrizitätsreglements der Gemeinde Lindau allgemein gültige einmalige Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge sowie wiederkehrende Tarife und Preise.

² Die Bedingungen für den Anschluss an die Elektrizitätsversorgung, die Nutzung des Elektrizitätsnetzes und die Elektrizitätslieferung an die verschiedenen Kundengruppen werden durch die EW Lindau AG in Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt.

III. Aktionariat und Aufsicht

Art. 11

Aktionariat der EW Lindau AG

Die Gemeinde Lindau hält 100% der Aktien der EW Lindau AG.

Art. 12

Aufsicht und Berichterstattung

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die EW Lindau AG in der Erfüllung des Leistungsauftrags nach Art. 3 hiavor.

² Die EW Lindau AG erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über den Geschäftsverlauf sowie die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Gesellschaft.

³ Der Gemeinderat kann von der Revisionsstelle der EW Lindau AG zusätzliche Berichte zu speziellen Fragestellungen verlangen. Die EW Lindau AG trägt sämtliche Kosten der Revision und der weiteren Berichterstattung an den Gemeinderat.

⁴ Die Einzelheiten zur Ausübung der Aufsicht durch die Gemeinde Lindau sind im Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung geregelt.

Art. 13

Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat erstellt eine Eigentümerstrategie für die EW Lindau AG. Diese wird mindestens einmal pro Legislatur überprüft und bei Bedarf angepasst.

² Die Genehmigung und allfällige Anpassungen des Konzessionsvertrages mit Leistungsvereinbarung gemäss Art. 8 erfolgt durch den Gemeinderat.

³ Die Ausübung der Aktionärsrechte in der EW Lindau AG und insbesondere die Vertretung der Aktien in der Generalversammlung erfolgen durch den Gemeinderat.

⁴ Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates der EW Lindau AG, nicht aber die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates, gehört dem Gemeinderat der Gemeinde Lindau an. Die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates der EW Lindau AG dürfen nicht Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Lindau sein.

⁵ Der Verwaltungsratspräsident der EW Lindau AG darf nicht Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Lindau sein.

Art. 14

Haftung und Versicherung

¹ Für Verbindlichkeiten der EW Lindau AG haftet ihr Gesellschaftsvermögen.

² Die EW Lindau AG ist verpflichtet, sich für ihre Risiken bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft in genügender Höhe zu versichern.

Art. 15

Rechtsschutz

Allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Ausführungsbestimmungen sowie Verfügungen, welche die EW Lindau AG im Rahmen ihrer hoheitlichen Befugnisse nach Art. 5 hiervor erlässt, sind mit Rekurs beim Bezirksrat anfechtbar.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16

Anstellungsverhältnisse

¹ Die EW Lindau AG übernimmt sämtliche Mitarbeitenden, die am 31. Dezember 2019 in einem Anstellungsverhältnis mit dem Elektrizitätswerk der Gemeinde Lindau stehen, auf den 1. Januar 2020 unter Wahrung des Besitzstandes während zwei Jahren.

² Die EW Lindau AG erlässt spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Personalreglement und schliesst mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen neuen privatrechtlichen Arbeitsvertrag nach Art. 319 ff. Obligationenrecht ab.

³ Bis zum Abschluss der neuen Arbeitsverträge richten sich die Anstellungsverhältnisse des Personals der EW Lindau AG sinngemäss nach der bisher geltenden Besoldungsverordnung vom 1. Januar 2008 der Gemeinde Lindau.

⁴ Zur Sicherstellung eines einvernehmlichen Übergangs der Anstellungsverhältnisse schliesst der Gemeinderat für die Gemeinde Lindau mit der EW Lindau AG einen Personalüberleitungsvertrag ab.

Art. 17

Pensionskasse

¹ Die EW Lindau AG wird von der Gemeinde Lindau vertraglich verpflichtet, mit der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich für das versicherte Personal des Elektrizitätswerks der Gemeinde Lindau eine Anschlussvereinbarung abzuschliessen, welche die bisherigen Vorsorgebedingungen sicherstellt.

² Die EW Lindau AG übernimmt den Anteil einer allfälligen Nachzahlungsverpflichtung gegenüber der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich für das bisherige Personal des Elektrizitätswerks der Gemeinde Lindau.

Art. 18

Vollzug

¹ Der Gemeinderat wird beauftragt, sämtliche für die Gesellschaftsgründung und den Vollzug der Übertragung von Rechten und Pflichten des Elektrizitätswerks Lindau auf die zu gründende Gesellschaft erforderlichen rechtsgeschäftlichen Willenserklärungen und Zessionen abzugeben sowie Grundbuch- und Handelsregisteranmeldungen usw. zu veranlassen.

² Im Weiteren wird er ermächtigt, den Konzessionsvertrag mit der neu zu gründenden Aktiengesellschaft für die Regelung der künftigen Versorgung des Gemeindegebiets der Gemeinde Lindau mit Elektrizität sowie den Personalüberleitungsvertrag abzuschliessen.

Art. 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Von den Stimmberechtigten der Gemeinde Lindau beschlossen an der Urnenabstimmung vom 19. Mai 2019.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bernard Hosang

Erwin Kuilema